

VERORDNUNGSBLATT DER STADT HOHENEMS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 05.03.2024

2. Verordnung: Zweitwohnungsabgabenverordnung

Zweitwohnungsabgabenverordnung der Stadt Hohenems

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 27.02.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl 59/2023, verordnet:

§ 1

Einhebung der Abgabe

Die Stadt Hohenems erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

§ 2

Ausnahmen

Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht

- a) Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß-, oder Alpegebäudes sind, wenn
 1. diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
 2. die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
 3. das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden,
- b) Wohnwagen die auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt je Quadratmeter EUR 8,20.
- (2) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung 127,40 €.

Der Bürgermeister:

Dieter Egger